

§ 12g BGG

Der Abschluss der Ausbildung des Hundes und der [Mensch](#)-Assistenzhund-Gemeinschaft nach § [12f BGG](#) erfolgt durch eine Prüfung. Die Prüfung dient dazu, die Eignung als Assistenzhund und die Zusammenarbeit der [Mensch](#)-Assistenzhund-Gemeinschaft nachzuweisen. Die bestandene Prüfung ist durch ein Zertifikat eines Prüfers im Sinne von § [12j Abs. 2 BGG](#) zu bescheinigen.